

20.07.2021

FIT FOR 55-PAKET



Umsetzungsvorschläge für den EU-Green Deal

Am 14. Juli 2021 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Vorschläge, wie sie die neuen EU-Klimaschutzziele des „Europäischen Grünen Deals“ konkreter umsetzen möchte (vgl. [Europa Info 10/2019](#), S. 2).

Das vorgelegte „Fit für 55“-Paket umfasst neben einer [Mitteilung](#) zwölf Initiativen, darunter sowohl Neufassungen bestehender Rechtsakte als auch ganz neue Gesetzgebungsvorschläge. Ziel ist es, damit das erst vor wenigen Wochen zwischen Rat und Parlament vereinbarte [EU-Klimaschutzgesetz \(EU/2021/1119\)](#) zu realisieren. Dieses soll Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinenten machen und auf diesem Wege die CO₂-Emissionen der EU bereits bis 2030 um 55 % reduzieren (bisherige Zielmarke -40 %).

Direkt regional- und kommunalrelevante Maßnahmen

Unmittelbare Auswirkungen auf Kommunen und regionale Einrichtungen in FrankfurtRheinMain könnten folgende Vorschläge entfalten:

- ★ Überarbeitung der **Richtlinie zur Energieeffizienz** ([Vorgang 2021/0203 \(COD\)](#)), mit der die Mitgliedstaaten zu einer deutlich ambitionierteren Energieeinsparung pro Jahr verpflichtet werden sollen (-9 % gegenüber einem Baseline-Szenario, anders als bislang nun auch rechtlich bindend). Der öffentliche Sektor müsste dazu 1,7 % im Endenergieverbrauch pro Jahr einsparen. Hierzu würde die öffentliche Hand ab 2024 verpflichtet, jährlich 3 % der Grundfläche des Gebäudebestandes, der sich im Besitz aller Ebenen der öffentlichen Verwaltung befindet, auf einen Fast-Null-Energie-Standard hin zu renovieren. Bislang galt dies nur für Gebäude der nationalen Regierung. Bei Anmietungen von Räumlichkeiten sowie Vergaben oder Konzessionen würden öffentliche Einrichtungen außerdem künftig nur Gebäude, Dienstleistungen und Produkte der höchsten Energieeffizienzklassen berücksichtigen können.
- ★ Überarbeitung der **Richtlinie über Erneuerbare Energien** ([Vorgang 2021/0218 \(COD\)](#)), welche den europäischen Zielwert für Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 auf 40 % anheben würde. Konkreter soll 2030 die Energienutzung in Gebäuden zu 49 % aus erneuerbaren Quellen stammen (wobei öffentlichen Gebäuden eine „beispielhafte Rolle“ zukäme) und im Verkehrssektor die „Treibhausgasintensität“ um 13 % gesenkt werden. Hierzu könnte ein Unterziel von 2,6 % für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (d. h. grüner Wasserstoff oder synthetischer Kraftstoff) eingeführt werden. Außerdem sind striktere Regeln für die Verwendung von

Holzbiomasse angedacht. Dächer öffentlicher Gebäude sollten auch „für Dritte“ zur Installation bspw. von Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Indirekt regional- und kommunalrelevante Maßnahmen

Indirekt könnten auch die folgenden Initiativen Auswirkungen auf die Region und Kommunen haben:

- ★ Überarbeitung der **Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft** (Vorgang [2021/0201 \(COD\)](#)), die erstmals ein EU-Gesamtziel für den CO₂-Abbau durch „natürliche Senken“ im Umfang von 310 Mio. Tonnen CO₂ bis 2030 festlegen würde. Dazu sollen u. a. drei Millionen Bäume neu gepflanzt und das EU-Ziel in jeweilige nationale Ziele durchdekliniert werden. Bis 2035 müsste der gesamte Sektor unter Einbeziehung dieser Senken dann klimaneutral sein.
- ★ Eine neue **Verordnung über eine Infrastruktur für alternative Kraftstoffe** (Vorgang [2021/0223 \(COD\)](#)), mit der die Mitgliedstaaten zu konkreten Ausbauzielen bei den Ladepunkten für E-Mobilität und Wasserstoff im Straßenverkehr des TEN-V-Kern- und Gesamtnetzes jeweils für leichte und schwere Fahrzeuge verpflichtet werden sollen (bislang bestand hierzu nur eine Richtlinie ohne feste Zielmarken). Außerdem enthält der Vorschlag eine neue Definition „alternativer Kraftstoffe“, die zwischen emissionsfreien Kraftstoffen (Elektrizität und grünem Wasserstoff), erneuerbaren Kraftstoffen (synthetische Kraftstoffe und Biokraftstoffe) sowie alternativen Kraftstoffen für den Übergang (Gas) unterscheidet.
- ★ Verschärfte **CO₂-Emissionsgrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge** (Vorgang [2021/0197 \(COD\)](#)). Dabei wird u. a. vorgeschlagen, dass Neuwagen ab 2035 gar keine Schadstoffe mehr direkt ausstoßen dürfen – was einem faktischen Verbot des Verbrennermotors gleichkommen würde.
- ★ Eine neue, sogenannte **ReFuelEU Aviation-Verordnung** (Vorgang [2021/0205 \(COD\)](#)), die Luftfahrtunternehmen, die auf EU-Flughäfen starten, verpflichtet, ihre Flugzeuge mit Treibstoff zu betanken, dem nachhaltige Kraftstoffe (synthetisch und nichtpflanzlich-biologisch) beigemischt sind. Gleichzeitig werden Kraftstoffanbieter verpflichtet, dies im Umfang von mindestens 2 % ab 2025 und bis 63 % in 2050 vorzunehmen.

Übergeordnete Rahmen-Maßnahmen

Die genannten Maßnahmen werden außerdem von weiteren Initiativen begleitet, welche die entsprechenden Rahmenbedingungen in Sachen Klimaschutz und Wirtschaften erheblich verändern würden:

- ★ Die **EU-Lastenteilungsverordnung** regelt die jährlichen Emissionsreduktionsziele pro Mitgliedstaat und Sektor. Diese Verpflichtungen müssen nun auf das erhöhte Ambitionslevel des neuen EU-Klimaschutzgesetzes angepasst werden (Vorgang [2021/0200 \(COD\)](#)).
- ★ Das bislang bestehende **EU-Emissionshandelssystem** soll durch eine Erhöhung der Verknappungsziele, die Aufnahme des Seeverkehrs und die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Emissionszertifikate für den Luftverkehr geschärft werden (Vorgang [2021/0211 \(COD\)](#)). Außerdem möchte die EU-Kommission ab 2026 ein separates neues Emissionshandelssystem für den Straßenverkehr und den Gebäudesektor einführen – die entsprechende CO₂-Bepreisung würden Konsumenten entsprechend bei der Energierechnung oder an der Zapfsäule spüren. Um entsprechende Härten abzufedern, plant die Kommission, einen neuen **Klima-Sozialfonds**

einzuführen. Die Mitgliedstaaten würden wiederum angehalten, die Gesamtheit ihrer Einnahmen aus dem Emissionshandel in klima- und energiebezogene Projekte zu investieren.

- ★ Um globale Wettbewerbsnachteile durch den Green Deal bzw. eine Verlagerung der Produktion aus Europa zu vermeiden, schlägt die EU-Kommission abschließend eine **Besteuerung von CO₂-intensiven Produkten bei der Einführung in den EU-Binnenmarkt** (ein sogenanntes „[CO₂-Grenzausgleichssystem](#)“) vor.

Eine deutschsprachige [Broschüre](#) gibt einen entsprechenden Überblick über das Gesamtpaket.

Ausblick

Diese Richtlinien und Verordnungen müssen nun sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat der Europäischen Union als Vertretung der Mitgliedstaaten diskutiert werden. Die jeweiligen Kommissionsvorschläge können erst Realität werden, wenn sich die beiden genannten gesetzgebenden Institutionen in allen Details auf gleichlautende Rechtstexte einigen und diese demokratisch beschließen.

Fördermöglichkeiten

Parallel zur Vorstellung des Fit for 55-Paketes öffneten die ersten [Förderaufrufe](#) im neuen Europäischen Umwelt- und Klimaschutzprogramm LIFE 2021-2027. Bis zum 30. November 2021 können sich Unternehmen, Hochschulen, Verbände, NGOs und öffentliche Einrichtungen mit Vorhaben zur Energiewende, zum Umweltschutz und der Förderung von Biodiversität, zu Klimaschutz- und Klimaanpassung sowie zum Aufbau einer Kreislaufwirtschaft auf eine europäische Kofinanzierung bewerben. Die genauen thematischen Schwerpunkte sind dem [Arbeitsprogramm](#) zu entnehmen. Mehr Informationen finden sich außerdem auf unserer [Fördermittelseite](#).